



STATUTEN

Verein "Schweizerische Kapuzinerprovinz"

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen «Schweizerische Kapuzinerprovinz» existiert seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in der Schweiz ein religiöser Verein römisch-katholischer Konfession und gibt sich hiermit ein Vereinsstatut gemäß ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins befindet sich im Kapuzinerkloster Wesemlin, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern.

Zweck

§ 2 Der Verein «Schweizerische Kapuzinerprovinz» bezweckt im In- und Ausland:

- Pflege des religiösen Lebens nach dem Evangelium im Geiste des Hl. Franz von Assisi;
- Seelsorge-Tätigkeit;
- Bildungsarbeit, vor allem religiöser Art;
- Beteiligung an Werken der Gemeinnützigkeit;
- Sorge um die eigenen Mitbrüder.

Hilfsmittel

§ 3 Die Hilfsmittel des Vereins «Schweizerische Kapuzinerprovinz» sind:

- Gehälter, Löhne und Renten ihrer Mitglieder;
- Entschädigungen für Dienstleistungen;
- Vermietung von Räumlichkeiten;
- Freiwillige Spenden;
- Gelegentliche und vertraglich zugestandene Kollekten;
- Legate und Erbschaften.

Mitgliedschaft

§ 4 Zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Provinzial. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Ablegung der Ordensgelübde nach Massgabe des Ordensrechtes.

§ 5 Ein Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich und unter Einhaltung des ordensrechtlichen Verfahrens.

Organisation

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a. das Provinzkapitel;
- b. der Vereinsvorstand (Provinzial mit Provinzrat).

§ 7 Das Provinzkapitel ist oberstes Organ des Vereins. Die Zusammensetzung des Provinzkapitels richtet sich nach den Vorschriften der Ordenssatzungen und des Reglements der Schweizerischen Kapuzinerprovinz. Das Provinzkapitel wird ordentlicherweise alle drei Jahre einberufen zur Behandlung der vom Vorstand aufgestellten Traktanden, sowie zur Wahl des Provinzials und der Räte. In der Zwischenzeit können Vereinsbeschlüsse durch Urabstimmung gefasst werden, d. h. durch in schriftlicher Abstimmung zustande gekommenen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.

§ 8 Der Vereinsvorstand besteht aus dem Provinzial und den vier Provinzräten. Präsident des Vereins ist der Provinzial, Vizepräsident ist der Provinzvikar. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Provinzial einzeln, im Verhinderungsfall der Provinzvikar einzeln, je mit Substitutionsrecht. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentlichen Vereinsgeschäfte; ferner entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder durch eine zwingende Gesetzesvorschrift (ZGB Art. 63, Abs. 2) dem Provinzkapitel oder einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

Haftung

§ 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Die Vereinsmitglieder sind frei von einer persönlichen Haftung.

Schlussbestimmungen


§ 10 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen des ZGB und des kantonalen Rechtes richtet sich die Schweizerische Kapuzinerprovinz nach den Normen des römisch-katholischen Kirchenrechtes, den allgemeinen Ordensvorschriften und dem Provinzstatut.

§ 11 Im Falle der Auflösung des Vereins soll, unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften, durch einen Beschluss des Provinzkapitels oder einer Urabstimmung eine zweckentsprechende Verfügung über das vorhandene Vermögen getroffen werden.

Die obigen Statuten sind auf dem Provinzkapitel in Morschach SZ am 12. Juni 2019 angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten.

Luzern, 13. Juni 2019

Für den Vorstand:



Br. Josef Haselbach, Provinzial